

PZL 2393

WBD

KI

7

WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kärntnerstraße 12

Im WIS erfasst

 **LAND
OBERÖSTERREICH**

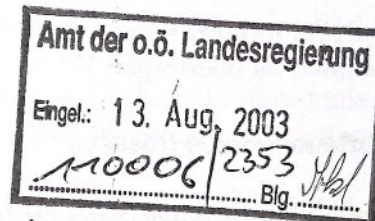
Aktenzeichen: Wa-204275/15-2003-Hz/Kb

Bearbeiter: W.Hofrat Dr. Helmut Hinz
Telefon: 0732 / 7720-12160
Fax: 0732 / 7720-12825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

28. Juli 2003

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder; BA 04;
wasserrechtliche Teilbewilligung

W-SW



BESCHIED

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Teilbewilligung - BA 04

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur neuerlichen Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.03.1994, Wa-201808/32-1994, wasserrechtlich bewilligten Nutzwasserversorgungsanlage für die Schneeerzeugung im Schigebiet Hinterstoder - Hutterer Böden - Höß durch Errichtung und Betrieb der Schneileitung FR gemäß dem von der Reibenwein-Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt vom Juni 2003, GZ-2002-08, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserentnahme aus dem Steyrfluss bleibt entsprechend dem ha. Bewilligungsbescheid vom 21.08.2001, Wa-201808/100, mit 60 l/s bzw. 131.000 m³/a aufrecht. Der Konsens für die Tageswassermenge entfällt.

B) Ort

Hutterer Böden, Höß

C) Zweck

Versorgung der Schneeerzeugungsanlage Hinterstoder mit Wasser

D) Dauer

Die Bewilligungsdauer wird so wie für die Ausbaustufe 1 bis 3 mit **31.12.2020** festgesetzt.

E) Bauvollendungsfrist

Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis zum **31.07.2004** eingeräumt.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

F) Auflagen

1. Die Schneileitung FR ist projektgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Rohrleitung ist in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
3. Die Rohrleitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,2-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wasserrechtlichen Überprüfung sind entsprechende Protokolle vorzulegen.
4. Die Rohrleitung ist vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
5. Nach der Verlegung der Rohrleitung ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
6. Bei der Verlegung der Rohrleitung in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
7. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßen technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
8. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
9. Durch die Beschneigungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
10. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
11. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
12. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
13. Die Baumaßnahmen dürfen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden. Bodenverwundungen sind unmittelbar nach Bauabschluss zu verschließen. Die Rekultivierung der Deckschicht hat umgehend durch Humusierung und Herstellung eines standortgerechten Pflanzenbewuchs bzw. Begrünung zu erfolgen.

14. Das Betanken von Maschinen und Geräten sowie der Umgang mit grundwasser-gefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe etc.) während der Bauphase und beim Warten von Geräten und Maschinen hat unter größter Sorgfalt zu erfolgen. Eine freie Lagerung dieser Stoffe im Schon- und Widmungsgebiet ist nicht gestattet. Wenn dies kurzfristig der Fall sein muss, darf dies nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen.
15. Zur Störfallvorsorge ist während der Bauausführung Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Im Störfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu verständigen und geeignete Maßnahmen zur Störfallbehebung einzuleiten.
16. Die Durchführung von Sprengungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall aufgrund der vorgefundenen Untergrundverhältnisse unvermeidlich sein, sind diese als reine Lockerungssprengungen durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen auf den Untergrund und somit auf die Wasserwegigkeit des Karstkluftsystems minimiert werden, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen, die dem Widmungszweck des Schongebietes widersprechen, ausgeschlossen werden.
Sämtliche Sprengmaßnahmen sind in geeigneter Form für die wasserrechtliche Überprüfung zu dokumentieren.
17. Den Forderungen der Amtssachverständigen für Biologie vom 15.07.2003 (Beilage A) und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet vom 17.07.2003 (Beilage B) ist soweit zu entsprechen, als sie die Rohrleitung betreffen.
18. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
19. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und unter Anschluss von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise (3-fach) anzuzeigen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagenpunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 24.07.2003 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 102, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer

Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in der derzeit geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 24.07.2003 | |
| (3 Amtsortane 11/2 Stunden á 15,-- Euro) | 495,00 Euro |
| (1 Amtsortan 5/2 Stunden á 15,-- Euro) | 75,00 Euro |
| 2. der Verwaltungsabgabe | 4,35 Euro |

Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

- | | |
|---|-------------------|
| 3. die Stempelgebühr | |
| a) für die Verhandlungsschrift vom 24.07.2003 | 39,00 Euro |
| b) für den Antrag | 13,00 Euro |
| c) für die Projektsunterlagen | <u>65,40 Euro</u> |

Gesamtbetrag	691,75 Euro
--------------	--------------------

Rechtsgrundlage

zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, in der derzeit geltenden Fassung

zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung

zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2003, das Gutachten der Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Mit den Eingaben vom 07.01.2002 bzw. vom 07.07.2003 hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur neuerlichen Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem Detailprojekt "BA 04" angesucht. Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 24.07.2003 wurde von den Vertretern der OÖ Umweltschutzbehörde darauf hingewiesen, dass für die Änderung oder Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder durch die Errichtung von Pisten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn mit diesen Maßnahmen eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder Liftrassen von mind. 20 ha verbunden ist. Aufgrund dieser Feststellungen wurde das ggst. Ansuchen nur hinsichtlich jener Wasserleitungsanlagen aufrecht erhalten, welche zur Beschneiung der FIS-Riesentorlaufstrecke erforderlich ist (Feldleitung FR). Das darüber hinausgehende Ansuchen wurde bis zum Vorliegen eines Ergebnisses hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zurückgestellt.

Der Entfall des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.03.1994, Wa-201508/32, festgelegten Tageskonsenses basiert auf dem Antrag der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG vom 11.11.2002 und auf den gutächtlichen Äußerungen der Amtssachverständigen für Biologie, Wasserbautechnik und Hydrologie, wonach gegen die Festlegung der Konsenswassermenge lediglich in den Einheiten l/s und m³/a keine Bedenken bestehen.

Über die Forderung des Herrn Manfred Deisl als Wasserkraftanlagenbetreiber (Post Nr. 2 der Verhandlungsschrift) war nicht abzusprechen, da durch die erfolgte Projektseinschränkung in seine Rechte nicht mehr eingegriffen wird.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung

getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren mit beiliegendem Erlagschein miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720/12825), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.